

Sicherheit der Anlagen bei der Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft (VSTL)

Grundsätzliches: Der Anspruch der Versicherten auf die reglementarischen Leistungen aus der weitergehenden beruflichen Vorsorge, also auch der Sparkapitalien besteht gegenüber der Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft (VSTL).

Die VSTL hat ihre Verpflichtungen aber über einen Kollektivversicherungsvertrag beim Pool mit Lebensversicherungsgesellschaften vollumfänglich rückversichert. Die federführende Gesellschaft in diesem Vertrag ist Swiss Life/Rentenanstalt. Diese verfügt auch über die mit Abstand grösste Quote am versicherten Portefeuille.

Im Leistungsfall erbringen die am Vertrag beteiligten Versicherungsgesellschaften die Leistungen gegenüber der VSTL und diese leitet sie an die Anspruchsberechtigten weiter.

Erste Sicherheitsstufe: Lebensversicherungsgesellschaften mit Sitz in der Schweiz sind verpflichtet, alle Ansprüche aus den von ihnen abgeschlossenen Lebensversicherungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge durch ein besonderes gebundenes Vermögen (dieses muss zu mindestens 100% durch Kapitalanlagen gedeckt sein) sicherzustellen. Im Konkursfall einer Versicherung, werden mit dem Erlös des Vermögens in erster Linie Forderungen aus den Versicherungsverträgen im Rahmen der beruflichen Vorsorge erfüllt (eigenes Konkursprivileg). Die Einhaltung dieser Vorschriften wird monatlich durch das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) kontrolliert.

Reichen bei einem Konkurs einer Versicherungsgesellschaft die Erlöse nicht aus, um die durch den Sicherungsfonds gedeckten Versprechen zu decken, werden die Ansprüche aller Versicherungsnehmenden proportional dem im Sicherungsfonds bestehenden Deckungsgrad gekürzt.

Gegenüber der VSTL hiesse das, die Gesellschaft würde nicht das volle Deckungskapital zur Befriedigung der reglementarischen Ansprüche der Versicherten auszahlen. Zu beachten ist dabei, dass es sich bei dieser Unterdeckung immer nur um die Quote der betroffenen Gesellschaft handeln würde.

Zweite Sicherheitsstufe: Im unwahrscheinlichen Falle, dass eine an unserem Versicherungsvertrag beteiligte Lebensversicherung Konkurs gehen würde und ihre Leistungspflicht gegenüber der VSTL nicht mehr ganz erfüllen könnte, hätten die Versicherten **weiterhin den vollen Leistungsanspruch gegenüber der VSTL**. Die VSTL müsste in diesem Falle die bestehende Deckungslücke aus ihrem eigenen Vermögen ausgleichen. Sollte die VSTL nicht in der Lage sein, die Ansprüche der Versicherten zu bezahlen, also selber zahlungsunfähig werden, **sind die Ansprüche der Versicherten weiterhin gesichert**. Die VSTL ist nämlich obligatorisch dem Sicherheitsfonds für die berufliche Vorsorge angeschlossen. Dieser deckt im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer Vorsorgeeinrichtung die reglementarischen Leistungen bis zu einem versicherten Einkommen von CHF 123'120.- (Stand 1.1.2009). Allfällige Freizügigkeitseinlagen oder Einkaufsleistungen sind ohne Einschränkung sichergestellt. (siehe auch www.sicherheitsfonds-bvg.ch)

Fazit: Die Sicherheit der reglementarischen Leistungen und insbesondere der Vorsorgegelder (Sparanlagen) bei der Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft ist ausgesprochen hoch!

Vorsorgestiftung der
schweizerischen Landwirtschaft

Fritz Schober
Geschäftsführer

Christian Kohli
Stv. Geschäftsführer